

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0683

vom 16. Mai 2017

X.Y., Ettingen; Beschwerde gegen den Entscheid des Sekundarschulrates Therwil / Ettingen vom 14. September 2016 betreffend Einforderung des Händedrucks / Disziplinar massnahme / teilweise Gutheissung

1. X.Y. besuchte im Schuljahr 2015/2016 die Klasse S der Sekundarschule Therwil, sein Bruder Z.Y. besuchte damals die Klasse T. Aus religiösen Gründen wollten die beiden Brüder auf die körperliche Berührung zwischen den Geschlechtern verzichten. Deshalb weigerten sie sich, ihren Lehrerinnen zur Begrüssung und Verabschiedung die Hand zu geben.

2. Am 26. November 2015 fand zwischen der Familie Y. und der Leitung der Sekundarschule Therwil ein Gespräch statt, das unter anderem die Problematik rund um den verweigerten Handschlag zum Gegenstand hatte. In einer Aktennotiz des Rektorats der Sekundarschule Therwil vom 27. November 2015 wurde unter dem Titel „Getroffene Entscheide bzw. Abmachungen“ unter anderem folgendes festgehalten: „Um sowohl dem religiös begründeten Recht auf körperliche Selbstbestimmung seitens der Schüler stattzugeben, als auch die Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern hochzuhalten, werden die beiden Schüler ab sofort alle ihre Lehrer und alle ihre Lehrerinnen OHNE Händedruck, und stattdessen mit einer angemessenen und Respekt ausdrückenden Form begrüessen bzw. verabschieden.“

3. Die Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) kam im Rahmen einer Rechtsabklärung mit Schreiben vom 14. April 2016 zum Schluss, dass Schülerinnen und Schüler allen Lehrpersonen die Hand reichen müssten, sofern dies eingefordert werde. Ein damit verbundener allfälliger Eingriff in die Religionsfreiheit sei zulässig.

4. Die Schulleitung der Sekundarschule Therwil gelangte mit Schreiben vom 24. Mai 2016 an die Familie Y. und teilte ihr unter Bezugnahme auf die Rechtsabklärung der BKSD vom 14. April 2016 mit, dass die am 26. November 2015 vereinbarte Sonderregelung per sofort aufgehoben werden könne. Die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Mann und Frau sei zwingend. Eine Diskriminierung eines Geschlechts sei nicht akzeptabel. Eingeforderte Sozialnormen müssten von den Schülerinnen und Schülern erbracht werden. Aufgrund der veränderten Situation im Vergleich zum Herbst 2015 verlange die Schulleitung, dass Z.Y. und X.Y. per sofort allen Lehrpersonen die Hand gäben wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch.

5. Nachdem Z.Y. und X.Y. den Handschlag gegenüber ihren Lehrerinnen weiterhin verweigert hatten, lud die Schulleitung der Sekundarschule Therwil die Eltern Y. mit Schreiben vom 30. Mai 2016 auf den 6. Juni 2016 zu einer Aussprache ein.

6. Die Familie Y., nunmehr vertreten durch Dr. G., Advokat in Basel, gelangte mit Schreiben vom 2. Juni 2016 an die Sekundarschule Therwil. Dabei teilten sie mit, dass sie den Widerruf der Vereinbarung vom 27. November 2015 nicht akzeptierten. Es handle sich dabei um einen verbindlichen Vergleichsvertrag. Dass die BKSD eine andere Rechtsmeinung vertrete, stelle keine veränderte Situation dar, welche zu einer Aufhebung dieses Vergleichsvertrages berechtige. Es sei der Schulleitung trotz anderer Rechtsauffassung der Direktion nach Treu und Glauben zuzumuten, an der vereinbarten Lösung festzuhalten. Man bitte ausserdem um eine Bestätigung, dass es sich beim Schreiben vom 24. Mai 2016 nicht um eine Verfügung handle, sondern dass eine allfällige Verfügung erst nach einem noch zu vereinbarenden Gespräch erfolge.

7. Z.Y. und X.Y. sowie ihre Eltern Y., weiter vertreten durch Dr. G., erhoben mit Schreiben vom 6. Juni 2016 Beschwerde beim Sekundarschulrat Therwil / Ettingen gegen das Schreiben der Sekundarschule Therwil vom 24. Mai 2016. Sie beantragten die Nichtigerklärung, eventualiter die Aufhebung des Entscheides der Sekundarschule Therwil, die Vereinbarung betreffend Handschlag vom 27. November 2015 aufzuheben. Weiter beantragten sie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

8. Der Sekundarschulrat Therwil / Ettingen teilte der Familie Y. mit Schreiben vom 10. Juni 2016 mit, dass es sich beim Schreiben der Sekundarschule Therwil vom 24. Mai 2016 nicht um eine Verfügung handle. Eine solche ergehe gegebenenfalls erst nach dem vorgesehenen Gespräch. Bis zu diesem Gespräch bzw. zum Vorliegen einer allfälligen Verfügung werde daher das Verfahren sistiert.

9. Nachdem vor den Sommerferien kein Termin für ein Gespräch gefunden werden konnte, gewährte die Schulleitung der Sekundarschule Therwil der Familie Y. mit Schreiben vom 14. Juni 2016 das rechtliche Gehör schriftlich. Man beabsichtige zur Einforderung des Händedrucks und zur Auflösung der Vereinbarung vom 27. November 2015 den Erlass einer Feststellungsverfügung. Danach seien bei weiterem Verweigern des Handschlags gegenüber allen Lehrpersonen disziplinarische Massnahmen vorgesehen, vorerst namentlich Sozialeinsätze und regelmässige Besuche bei der Schulsozialarbeit.

10. Die Familie Y., weiter vertreten durch Dr. G., nahm ihr rechtliches Gehör mit Schreiben vom 23. Juni 2016 wahr. Dabei verwies sie weitgehend auf ihr Schreiben vom 2. Juni 2016.

11. Die Schulleitung der Sekundarschule Therwil stellte mit Verfügung vom 5. Juli 2016 formell fest, dass X.Y. verpflichtet sei, allen Lehrpersonen gegenüber den Händedruck zu gewährleisten, sofern sie diesen einforderten. X.Y. werde verpflichtet, 10 Stunden Arbeit in einer sozialen Institution zu leisten. Die Schulleitung werde ihm bis Ende der Sommerferien einen Einsatzort zuweisen. Die Arbeitsleistung habe innert 2 Monaten nach den Sommerferien zu erfolgen. Nach geleisteter Arbeit gebe X.Y. die schriftliche Bestätigung darüber der Schulleitung ab. Während der Zeit des Arbeitseinsatzes habe X.Y. mindestens 4 Mal die Schulsozialarbeit aufzusuchen, um seine Situation zu reflektieren. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die mündliche Abmachung, welche in der Aktennotiz vom 27. November 2015 festgehalten wurde, im Rahmen eines disziplinarischen Verfahrens geschlossen worden sei. Zum damaligen Zeitpunkt sei ein umgehendes Handeln geboten gewesen, um die Diskriminierung der weiblichen Lehrpersonen einstweilig abzuwenden und einen Umgangsmodus zu finden. Eine solche Abmachung ändere aber nichts an der Stellung der Beteiligten, insbesondere daran, dass sich Schülerinnen und Schüler auch künftig an die Weisungen der Lehrpersonen halten müssten. Insofern könne nicht von einem verbindlichen Vergleichsvertrag gesprochen werden, welcher keine Anpassung zulasse. Bis zum heutigen Datum habe sich das Verhalten X.Y.s nicht geändert, weshalb verhältnismässige und erzieherische disziplinarische Massnahmen angeordnet würden. Da Z.Y. seine obligatorische Schulzeit unterdessen beendet und die Sekundarschule Therwil verlassen habe, würden nur gegen seinen Bruder Massnahmen ausgesprochen.

12. X.Y. sowie seine Eltern, wieder vertreten durch Dr. G., erhoben gegen diese Verfügung mit Schreiben vom 16. Juli 2016 Beschwerde beim Sekundarschulrat Therwil / Ettingen. Dabei beantragten sie die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

13. Die Schulleitung der Sekundarschule Therwil teilte X.Y. mit Schreiben vom 15. August 2016 die Details des von ihm zu absolvierenden Arbeitseinsatzes mit.

14. Die Schulleitung der Sekundarschule Therwil machte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Schulrat vom 29. August 2016 geltend, dass es sich bei der „Vereinbarung“ vom 27. November 2015 nicht um eine verbindliche Sonderlösung für X.Y. gehandelt habe, sondern nur um einen vo-

rübergehenden „Handschlagdispens“. Dieser sei nach Klärung der Rechtslage mit Schreiben vom 24. Mai 2016 wieder aufgehoben worden.

15. Der Sekundarschulrat Therwil / Ettingen wies die Beschwerde von X.Y. und den Eltern Y. mit Entscheid vom 14. September 2016 ab. Beim Dokument der Schulleitung vom 27. November 2015 handle es sich nicht um eine rechtsverbindliche Vereinbarung, sondern lediglich um eine Aktennotiz. Am 26. November 2015 sei lediglich ein „modus vivendi“ vereinbart worden, damit die rechtliche Situation vertieft abgeklärt werden könne. Die Weigerung X.Y.s, weiblichen Lehrpersonen die Hand zu reichen, widerspreche einem respektvollen Verhalten, so dass die angeordneten disziplinarischen Massnahmen gerechtfertigt seien. Ein allfälliger Eingriff in die Religionsfreiheit sei gerechtfertigt.

16. X.Y., vertreten durch seine Eltern Y., diese wiederum vertreten durch Dr. G., hat gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 29. September 2016 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Er beantragt die Aufhebung des Entscheides des Sekundarschulrates Therwil / Ettingen vom 14. September 2016 sowie die Aufhebung der Verfügung der Schulleitung der Sekundarschule Therwil vom 5. Juli 2016, unter o/e-Kostenfolge. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt er die Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

17. Der Sekundarschulrat Therwil / Ettingen hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 die Abweisung des Verfahrensantrages betreffend die aufschiebende Wirkung beantragt.

18. X.Y., erneut vertreten durch Dr. G., hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 Stellung genommen zum Schreiben des Sekundarschulrats Therwil / Ettingen vom 17. Oktober 2016.

19. Der instruierende Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 29. September 2016 mit Verfügung vom 11. November 2016 wieder hergestellt. Er hat die Vorinstanz angewiesen, von der Vollstreckung der angefochtenen Verfügung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens abzusehen.

20. X.Y., weiter vertreten durch Dr. G., hat seine Beschwerde mit Schreiben vom 21. November 2016 begründet. Dabei macht er geltend, dass nie davon die Rede gewesen sei, dass es sich bei der Vereinbarung vom 27. November 2015 bloss um eine Übergangslösung handeln sollte. Dem Schreiben der Schulbehörde vom 14. Juni 2016 lasse sich nicht entnehmen, dass bereits mit der Feststellungsverfügung disziplinarische Massnahmen erlassen würden. Er habe deshalb keine Stellung zu diesen Massnahmen nehmen können, so dass sein rechtliches Gehör verletzt worden sei. Gleichzeitig habe die Schule auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass eine Verweigerung des Händedrucks erst nach Vorliegen der in Aussicht gestellten Feststellungsverfügung sanktioniert werde. Die Disziplinar-massnahmen verletzten auch das Willkürverbot, da der Handschlagdispens mindestens bis zum Abschluss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gültig sei. Die Vorinstanzen hätten ausserdem den Sachverhalt nicht korrekt festgestellt, indem nicht konkret dargelegt worden sei, wann er gegenüber welchen Lehrpersonen den Handschlag verweigert haben solle. Es werde bestritten, dass eine Lehrerin abgesehen von einem Fall am 2. Juni 2016 seit Erlass des Dispenses den Handschlag eingefordert habe. Der Vorfall vom 2. Juni 2016 sei bereits geahndet worden (kurze Wegweisung) und er könne nicht erneut durch die hier angefochtenen Disziplinar-massnahmen geahndet werden. Eine Anhörung zu konkreten Vorwürfen habe nicht stattgefunden, so dass auch hierin eine Gehörsverletzung liege. Ein Widerruf des Handschlagdispenses sei bislang nicht erfolgt, so dass auch nicht festgestellt werden könne, dass eine Pflicht zum Handschlag bestehe. Bei der Vereinbarung vom 26. November 2015 handle es sich um einen verbindlichen mündlichen verwaltungsrechtlichen Vertrag, mit welchem eine endgültige vergleichsweise Erledigung der Streitigkeit rund um den Handschlag vereinbart worden sei. Da seit Abschluss dieses Vertrages weder geänderte Verhältnisse herrschten noch geänderte rechtliche Grundlagen beständen, bestehe keine Grundlage, um den Vertrag einseitig aufzuheben. Die mit der angefochtenen Verfügung auferlegte Pflicht, den Lehrpersonen die Hand zu geben, verletze ausserdem das Legalitätsprinzip, die persönliche Frei-

heit und die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auf den weiteren Inhalt der Beschwerdebegründung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

21. Der Sekundarschulrat Therwil / Ettingen hat sich mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 vernehmen lassen und beantragt die Abweisung der Beschwerde unter o/e-Kostenfolge. Dabei bringt er vor, dass es sich bei der mündlichen Abmachung vom 26. November 2015 nicht um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handle – ein solcher bedürfe der Schriftform. Es habe sich klarerweise nicht um eine endgültige Lösung des Problems gehandelt, sondern nur um eine vorübergehende Regelung, um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Die Schule könne und müsse solche Abmachungen an Entwicklungen und veränderte Umstände anpassen können. Im vorliegenden Fall habe die Schulleitung die Sonderregelung gestützt auf eine vertiefte Überprüfung der Sach- und Rechtslage der BKSD am 24. Mai 2016 aufgehoben. Damit sei bereits zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass X.Y. verpflichtet sei, den eingeforderten Handschlag zu erwidern. Ab dem 24. Mai 2016 sei klar gewesen, dass eine weitere Verweigerung des Handschlags disziplinarische Konsequenzen haben würde. Es sei ausserdem richtig, dass es keine konkrete gesetzliche Grundlage gebe, welche Schülerinnen und Schüler dazu verpflichte, den Lehrpersonen die Hand zu geben. Dasselbe gelte jedoch ganz allgemein für jedwede Anstandsregeln. Eine Aufzählung aller grundlegenden Anstandsregeln im Gesetz würde zu weit gehen. Bei Sonderstatusverhältnissen seien die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage herabgesetzt. Es lägen ausserdem gewichtige öffentliche Interessen vor, welche einen Eingriff in allfällig tangierte Freiheitsrechte rechtfertigten. Auf den weiteren Inhalt der Vernehmlassung der Vorinstanz wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

22. X.Y., weiter vertreten durch Dr. G., hat mit Schreiben vom 23. Januar 2017 repliziert. Auf die Replik wird bei Bedarf im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

23. Der Sekundarschulrat Therwil / Ettingen hat mit Schreiben vom 3. Februar 2017 auf eine Duplik verzichtet.

Erwägungen:

1. Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 29 Absatz 4 des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 [VwVG BL], § 91 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 [BiG]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist ohne weiteres einzutreten.

2.a) Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Er habe nicht damit rechnen können, dass bereits mit der angefochtenen Verfügung Disziplarmassnahmen erlassen würden, so dass er hierzu auch nicht habe Stellung nehmen können. Es sei ausserdem kein Bezug genommen worden auf einen konkreten Vorfall, der zu den strittigen Disziplarmassnahmen Anlass gegeben habe. Mangels einer Anhörung zu einem konkreten Vorfall bestehe auch hier eine Gehörsverletzung.

b) Der Anspruch des Einzelnen auf rechtliches Gehör ist ein verfassungsmässiges Recht (Artikel 29 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], § 9 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]) und ist auch ausdrücklich im kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht verankert (§ 13 VwVG BL). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht eines Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit seinem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu nehmen und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung zu nehmen (ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, Randziffer 1001 ff.). Der Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 135 II 286, Erwägung 5.1). Sobald ein Entscheid in ihre Rechtsstellung einzugreifen droht, soll sie ihre Rechte durch aktive Mitwirkung wahren können (ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER / MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungs-

rechtspflege des Bundes, 3. Auflage, 2013, Rn. 214). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Bevor die Behörde einen Entscheid trifft, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift, hat sie ihn davon in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zu äussern (BGE 126 V 130, Erwägung 2.b). Die zuständige Behörde muss grundsätzlich über die Einleitung des Verfahrens, über Beweismassnahmen und Verhandlungen, über Stellungnahmen von Gegenparteien und Vorinstanzen, über den Beizug bestimmter Akten sowie unter Umständen über die in Aussicht genommene Rechtsanwendung orientieren (KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, a.a.O., Rn. 491). Ein Anspruch auf Anhörung zur möglichen Rechtsanwendung besteht allerdings nur, wenn diese nicht voraussehbar ist. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Behörde ihren Entscheid mit einem Rechtssatz oder einem Rechtstitel zu begründen beabsichtigt, der im bisherigen Verfahren nicht herangezogen wurde, auf den sich die Parteien nicht berufen haben und mit dessen Erheblichkeit im konkreten Fall sie nicht rechnen konnten (BGE 131 V 9, Erwägung 5.4.1).

c) Zwischen dem Beschwerdeführer und der Schulleitung der Sekundarschule Therwil bestand im Vorfeld der angefochtenen Verfügung bereits ein intensiver Austausch rund um die Thematik des verweigerten Handschlags. So fanden mit ihm am 5. und 26. November 2015 Gespräche statt. Die Schulleitung teilte ihm mit Schreiben vom 24. Mai 2016 mit, dass er ab sofort wieder allen Lehrpersonen die Hand geben müsse wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch. Bereits mit diesem Schreiben wurde dem Beschwerdeführer und seiner Familie mitgeteilt, dass allfällige weitere Verfahrensschritte folgen könnten. In der Folge war die Schulleitung bemüht darum, einen weiteren Termin für ein gemeinsames Gespräch zu finden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bat mit E-Mail vom 13. Juni 2016 um Verlegung des Gesprächstermins auf einen Zeitpunkt nach den Sommerferien. Da vor den Sommerferien offenbar kein gemeinsames Gespräch möglich war, gewährte die Schulleitung dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. Juni 2016 das rechtliche Gehör schriftlich. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass die Einforderung des Händedrucks und die Auflösung der Vereinbarung vom 26. November 2015 in einer Feststellungsverfügung festgehalten würden. Danach seien bei weiterem Verweigern des Händedrucks gegenüber allen Lehrpersonen disziplinarische Massnahmen vorgesehen, vorerst namentlich Sozialeinsätze und regelmässige Besuche bei der Schulsozialarbeit. Der Beschwerdeführer reagierte hierauf mit Schreiben vom 23. Juni 2016 und machte geltend, dass die angedrohten Sanktionen widerrechtlich wären und nicht akzeptiert werden könnten. Im Übrigen verwies er auf sein Schreiben vom 2. Juni 2016.

d) Es kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer wiederholt Gelegenheit erhalten hat, sich zur Thema „Handschlag“ zu äussern. Dabei konnte er sich auch zur möglichen Rechtsanwendung (Disziplinar-massnahmen) äussern, obgleich dies ohnehin aufgrund der gesetzlichen Grundlagen voraussehbar war. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann deshalb nicht festgestellt werden. Eine solche besteht auch nicht darin, dass kein Bezug genommen worden ist auf einen konkreten Vorfall, bei welchem der Beschwerdeführer den Handschlag verweigert hat. Klar war allen Parteien, dass die Schulleitung den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Mai 2016 darüber in Kenntnis gesetzt hatte, dass von ihm der Handschlag per sofort wieder eingefordert werde und dass er sich bis heute weigert, weiblichen Lehrpersonen die Hand zu reichen. Da die Schulleitung beim Aussprechen der Disziplinar-massnahmen keinen Bezug auf einen konkreten Vorfall genommen hat, musste der Beschwerdeführer auch nicht zu einem einzelnen Vorfall angehört werden.

3.a) Strittig ist die Rechtsnatur der „Abmachung“ oder „Vereinbarung“, welche die Sekundarschule Therwil am 26. November 2015 mit dem Beschwerdeführer getroffen hat im Zusammenhang mit dem Handschlag. In einer Aktennotiz vom 27. November 2015 wurde dazu unter dem Titel „Getroffene Entscheide bzw. Abmachungen“ folgendes festgehalten: „Um sowohl dem religiös begründeten Recht auf körperliche Selbstbestimmung seitens der Schüler stattzugeben, als auch die Gleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern hochzuhalten, werden die beiden Schüler ab sofort alle ihre Lehrer und alle ihre Lehrerinnen OHNE Händedruck, und stattdessen mit einer angemessenen und Respekt ausdrückenden Form begrüssen bzw. verabschieden.“ Fraglich ist insbesondere, ob es sich bei dieser Abmachung um einen verbindlichen verwaltungsrechtlichen Vertrag

gehandelt hat, der durch die Sekundarschule Therwil nicht einfach einseitig widerrufen werden konnte.

b) Der verwaltungsrechtliche Vertrag ist die auf übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei oder mehreren Rechtssubjekten beruhende Vereinbarung, welche die Regelung einer konkreten verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehung, vor allem im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, zum Gegenstand hat (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rn. 1286). Um zu vermeiden, dass das Legalitätsprinzip ausgehöhlt wird, müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Zunächst muss eine kompetenzgemäss erlassene Rechtsnorm den Vertrag vorsehen, dafür Raum lassen oder ihn jedenfalls nicht ausdrücklich ausschliessen; eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ist nicht erforderlich. Der Vertrag muss ausserdem gegenüber der Verfügung die geeignetere Handlungsform sein (BGE 136 I 142, Erwägung 4.1). Der verwaltungsrechtliche Vertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Parteien gleichberechtigt gegenüber stehen. Ist eine Partei der anderen gegenüber „subordiniert“, so liegt kein vertragliches, sondern ein durch Verfügung zu regelndes Rechtsverhältnis vor (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rn. 1293; RENÉ WIEDERKEHR / PAUL RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, Rn. 2944). Gültigkeitserfordernis verwaltungsrechtlicher Verträge ist die Schriftlichkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_61/2010 vom 2. November 2010, Erwägung 4.1; HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rn. 1342). Eine mündliche Abmachung kann nicht zu einem gültigen verwaltungsrechtlichen Vertrag führen.

c) Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Sekundarschule Therwil und der Beschwerdeführer einen verwaltungsrechtlichen Vertrag geschlossen haben über den Dispens vom Handschlag. Die Abmachung vom 26. November 2015 ist nicht schriftlich, sondern mündlich geschlossen worden. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass sich die Schule und der Beschwerdeführer dabei nicht als gleichberechtigte Partner gegenüber gestanden sind, sondern in einem Subordinationsverhältnis. Der Beschwerdeführer steht als Schüler in einem Sonderstatusverhältnis zur Schule. Er ist gehalten, die Anordnungen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu befolgen und hat alles zu unterlassen, was den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnte (BGE 139 I 280, Erwägung 5.3.1). Die Abmachung zwischen der Schule und dem Beschwerdeführer vom 26. November 2015 ist mit der Vorinstanz allenfalls als ein Gentlemen's Agreement einzustufen, das formlos geschlossen werden kann und nicht rechtsverbindlich ist (vgl. dazu WIEDERKEHR / RICHLI, a.a.O., Rn. 2846). Noch eher ist von einer einseitigen Weisung der Schulleitung an die Lehrpersonen auszugehen, nach welcher der Beschwerdeführer und sein Bruder bis auf weiteres ohne Handschlag zu begrüssen waren. Dieser Ansicht schloss sich auch der Beschwerdeführer in der Replik vom 23. Januar 2017 an. Eine einseitige interne Weisung der Schulleitung kann durch diese jederzeit widerrufen werden. Weder der Erlass noch der Widerruf der Weisung ist an eine besondere Form gebunden. Es ist nachvollziehbar, weshalb die Schulleitung der Sekundarschule Therwil ab dem 26. November 2015 vorläufig darauf verzichtete, den Handschlag des Beschwerdeführers und seines Bruders gegenüber Lehrpersonen einzufordern, um schnell eine praktikable Lösung zu erreichen. Nachdem sich die BKSD in einem Gutachten auf den Standpunkt gestellt hatte, dass die Einforderung des Handschlags an der Schule zulässig ist, ist ebenso nachvollziehbar, dass die Schulleitung ihre interne Weisung modifiziert hat. Es standen ihr nach dem Gesagten keine Hindernisse im Weg, um den Handschlag wieder einzufordern. Diesen Entscheid hat sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Mai 2016 mitgeteilt. Dieser wusste somit ab diesem Zeitpunkt, dass von ihm von Seiten der Schule wieder erwartet wird, dass er allen Lehrpersonen zur Begrüssung und Verabschiedung die Hand reicht, wenn dies gefordert wird.

4.a) Es stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, ob von Schülerinnen und Schülern verlangt werden kann, dass sie eine Begrüssung per Handschlag erwidern, wenn dies durch ihre Lehrerinnen und Lehrer eingefordert wird. Wie oben gesehen stehen die Schülerinnen und Schüler zur Schule in einem Sonderstatusverhältnis. Ein solches liegt vor, wenn eine Person in einer besonders engen Beziehung zum Staat oder zu einer öffentlichen Anstalt steht und sich daraus für sie besondere Pflichten ergeben (ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER / DANIELA THURNHERR, 9. Auflage, 2016, Rn. 328). Aus einem Sonderstatusverhältnis ergeben sich vor allem

besondere Pflichten und Einschränkungen der Freiheitsrechte (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rn. 450). Wie gesehen, leitet das Bundesgericht aus der Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler in einem Sonderstatus zur Schule stehen, ab, dass sie die Anordnungen der Schulbehörden und der Lehrerschaft zu befolgen und alles zu unterlassen haben, was den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnte (BGE 139 I 280, Erwägung 5.3.1). Dies ergibt sich auch aus dem kantonalen Bildungsgesetz. Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet (§ 2 Absatz 1 BiG). Die Schulen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen (§ 2 Absatz 2 BiG). Schülerinnen und Schüler tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule (§ 2 Absatz 3 BiG). Die Schülerinnen und Schüler tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei (§ 64 Absatz 1 Buchstabe b BiG) und sie halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein (§ 64 Absatz 1 Buchstabe d BiG).

b) Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine formellgesetzliche Grundlage im Zusammenhang mit Schulbelangen nur für die Schulpflicht selbst und die Grundzüge der Ausgestaltung des Schulunterrichts erforderlich. Für die Bestimmung der einzelnen obligatorischen Unterrichtsfächer bzw. deren Ausgestaltung stellt dagegen der öffentlich zugängliche Lehrplan eine ausreichende Grundlage dar (Urteil des Bundesgerichts 2C_666/2011 vom 7. März 2012, Erwägung 2.5.3). Das gleiche muss für das allgemeine Verhalten, das von den Schülerinnen und Schülern an den Schulen erwartet wird, gelten. Es genügt, wenn in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt ist, dass sich Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an die Regeln der Schule halten, dass sie die Weisungen der Lehrpersonen zu beachten haben und dass sie ihr Verhalten einem ordnungsgemässen Unterricht anzupassen haben. Solche gesetzliche Grundlagen finden sich wie gesehen im Bildungsgesetz. Nicht erforderlich ist, die von den Schülerinnen und Schülern zu erwartenden Verhaltensweisen im Einzelnen im Gesetz aufzuzählen. So finden sich etwa auch keine gesetzlichen Bestimmungen darüber, dass Lehrpersonen zu begrüssen sind, dass während des Unterrichts nicht gegessen werden darf oder dass die Schülerinnen und Schüler den Unterricht nicht vor dessen Ende verlassen dürfen. Bei solchen Verhaltensregeln handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Solche Verhaltensweisen ergeben sich bereits aus den allgemeinen Pflichten der Schülerinnen und Schüler, die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen und die Regeln der Schule zu befolgen (vgl. dazu auch RAHEL ROHR, Der disziplinarische Schulausschluss, 2010, S. 59).

c) Beim Handschlag zur Begrüssung oder Verabschiedung handelt es sich um eine in der hiesigen Gesellschaft übliche Geste (vgl. dazu etwa ARI TURUNEN, Bitte nach Ihnen, Madame, Eine kurze Geschichte des guten Benehmens, 2016, S. 41; CHRISTOPH STOKAR, Der Schweizer Knigge, Was gilt heute?, 4. Auflage, 2013, S. 34; LUCIA BLEULER / ULRICH WEBER, Knigge für Leute von heute, 3. Auflage, 2004, S. 20 ff.; RAINER ERLINGER, Höflichkeit, Vom Wert einer wertlosen Tugend, 2016, S. 210). Der Handschlag ist in unserer Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit, die bereits kleinen Kindern beigebracht wird (vgl. dazu anschaulich das Kinderbuch von CHRISTINE MERZ / BETINA GOTZEN-BEEK, Höflichkeit ist hüpfleicht, 2008). Im Kindergarten ist es denn auch üblich, dass die Kinder am Ende konsequent per Handschlag durch die Lehrperson verabschiedet werden. Der Kindergarten soll den Kindern denn auch helfen, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden (§ 21 BiG). Die Ausbildung der sozialen Kompetenzen gehört gemäss dem Lehrplan 21 zu den überfachlichen Kompetenzen, welche den Schülerinnen und Schülern während der gesamten schulischen Laufbahn vermittelt werden sollen (vgl. dazu <http://bl.lehrplan.ch/>, besucht am 29. März 2017). Wenn Lehrpersonen von ihren Schülerinnen und Schülern das in der Schweiz übliche soziale Verhalten einfordern, bewegen sie sich im oben umschriebenen Rahmen verbindlicher Verhaltensregeln. Es ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Verpflichtung des Beschwerdeführers, auch weiblichen Lehrpersonen die Hand zu reichen, vor dem Legalitätsprinzip

standhält. Die Verpflichtung lässt sich insbesondere auf § 2 Absatz 3 sowie § 64 Absatz 1 Buchstabe b und d BiG stützen und ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich beim Handschlag um eine in der Schweiz übliche Verhaltensweise handelt.

5. In einem nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob die Verpflichtung des Beschwerdeführers, auch weiblichen Lehrpersonen die Hand zu reichen, einen Eingriff in seine Freiheitsrechte darstellt. Im Vordergrund stehen die Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit (Artikel 15 BV sowie Artikel 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK]) sowie der Schutz der persönlichen Freiheit (Artikel 10 Absatz 2 BV).

6.a) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet (Artikel 15 Absatz 1 BV). Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Artikel 15 Absatz 2 BV). Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen (Artikel 15 Absatz 3 BV, „positive Glaubens- und Gewissensfreiheit“). Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Artikel 15 Absatz 4 BV, „negative Glaubens- und Gewissensfreiheit“). Religionsfreiheit bedeutet, dass das Individuum in Selbstverantwortung, ohne staatliche Einmischung, über religiöse Fragen entscheiden kann (HÄFELIN / HALLER / KELLER / THURNHERR, a.a.O, Rn. 403). Aus der Glaubensfreiheit ergibt sich die Pflicht des Staates zu Neutralität und Toleranz. Die religiös-weltanschauliche staatliche Neutralität ist nicht erst dann gegeben, wenn eine strikte Trennung von Staat und Religion realisiert ist (laizistische Staatstradition), sondern auch, wenn ihr eine für verschiedene Weltanschauungen und Glaubensbekenntnisse gleichermaßen offene Haltung zugrunde liegt (staatliche Neutralität, vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_807/2015 vom 18. Oktober 2016, Erwägung 5.2). Die Religionsfreiheit umfasst sowohl die innere Freiheit, zu glauben, nicht zu glauben oder seine religiösen Anschauungen zu ändern, wie auch die äussere Freiheit, entsprechende Überzeugungen innerhalb gewisser Schranken zu äussern, zu praktizieren und zu verbreiten - oder sie nicht zu teilen. Sie enthält den Anspruch des Einzelnen darauf, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln - oder aber Glaubensinhalten nicht zu folgen (BGE 142 I 49, Erwägung 3.4). Aus Artikel 15 Absatz 4 BV leitet sich der Grundsatz her, dass niemand gezwungen werden darf, "religiösem Unterricht zu folgen". Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist religiös neutral zu gestalten; öffentliche Schulen müssen "ohne Beeinträchtigung" der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Die Neutralitätspflicht verbietet generell eine Parteinahme des Staates zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten Religion und mithin jede Sonderbehandlung von Angehörigen einer Religion, die einen spezifischen Bezug zu deren Glaubensüberzeugung aufweist (BGE 142 I 49, Erwägung 3.5). Die von Artikel 15 Absatz 2 und 3 BV gewährleistete Religionsausübung schützt über den Neutralitätsgrundsatz und kultische Handlungen hinaus die Beachtung religiöser Gebräuche und Gebote sowie andere Äusserungen des religiösen Lebens, soweit solche Verhaltensweisen Ausdruck der religiösen Überzeugung bilden. Das gilt auch für Religionsbekenntnisse, welche die auf den Glauben gestützten Verhaltensweisen sowohl auf das geistig-religiöse Leben wie auch auf weitere Bereiche des alltäglichen Lebens beziehen (BGE 142 I 49, Erwägung 3.5).

b) Die Religionsfreiheit schützt nicht nur die Glaubensüberzeugungen, die von der Mehrheit einer Religionsgemeinschaft oder ihren leitenden Organen vertreten werden, sondern auch jene von Minderheiten oder Einzelpersonen. Das Bundesgericht sieht die Religionsfreiheit bereits dann tangiert, wenn die Ausübung einer Religion aus einer subjektiven Warte heraus durch einen staatlichen Akt tangiert ist (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11. April 2012, Erwägung 3.3). Das Bundesgericht erachtete etwa die Durchführung von Yoga-Entspannungsübungen im Kindergartenunterricht als einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit der sich als gläubige Christen bezeichnenden Eltern des Kindes (Urteil des Bundesgerichts 2C_897/2012 vom 14. Februar 2013, Erwägung 4.2 und 4.3). Durch die Religionsfreiheit geschützt ist insbesondere auch das Befolgen religiöser Vorschriften wie das Einhalten von religiösen Feiertagen und Vorschriften des täglichen Lebens wie Bekleidungs Vorschriften, Fasten und das Respektieren von

Speisetabus (HÄFELIN / HALLER / KELLER / THURNHERR, a.a.O, Rn. 410). Der religiös neutrale Staat kann Glaubensregeln nicht auf ihre theologische Richtigkeit - insbesondere nicht auf ihre Übereinstimmung mit den heiligen Schriften - überprüfen. Ebenso ist es ihm verwehrt, die Bedeutung einer religiösen Vorschrift und damit ihr Gewicht bei der Interessenabwägung selber festzustellen. In diesem Punkt haben die staatlichen Organe vielmehr von der Bedeutung auszugehen, welche die religiöse Norm für die Beschwerdeführer hat. Glaubensinhalte, die ein religiös motiviertes Verhalten begründen oder bestimmte Bekleidungsweisen nahelegen, sind grundsätzlich nicht zu überprüfen (BGE 135 I 79, Erwägung 4.4).

c) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen (Artikel 9 Ziffer 1 EMRK). Der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) relativ weit gezogen. Das gilt sowohl in Bezug darauf, welche Überzeugungen kohärent und bedeutend genug sind, um eine Religion oder Weltanschauung zu konstituieren, wie auch für die Art und Weise, wie eine solche Überzeugung gelebt und nach aussen bekannt wird. So sind etwa Kleider- und Speisevorschriften auch dann geschützt, wenn sie aus theologischer Warte nicht zwingend vorgeschrieben sind, aber in enger Beziehung zum praktizierten Glauben stehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Betroffenen nachzuweisen, dass sie tatsächlich in der Erfüllung eines religiösen Gebotes handeln (vgl. so die Zusammenfassung der Rechtsprechung des EGMR durch LORENZ LANGER, EGMR, *Affaire Osmanoğlu et Kocabaş c. Suisse*, Requête no. 29086/12: Religionsfreiheit und obligatorischer Schwimmunterricht, *Allgemeine Juristische Praxis [AJP]* 2017, S. 415 f.).

d) Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Einforderung des Handschlags durch weibliche Lehrpersonen einen Eingriff in seine Religionsfreiheit darstelle. Er sei Anhänger des Islam und es sei ihm ab der Pubertät untersagt, körperlich mit einer Frau in Kontakt zu treten, welche nicht mit ihm verheiratet sei und nicht in einem anderen engen Verwandtschaftsverhältnis stehe. Dieses von der Religion auferlegte Berührungsverbot basiere auf verschiedenen islamischen Rechtsschulen und bilde Bestandteil der von ihm praktizierten Religion. Unter Berücksichtigung des weit verstandenen Schutzbereichs der Religionsfreiheit ist davon auszugehen, dass die Einforderung des Handschlags durch die Schule einen Eingriff in dieses Freiheitsrecht darstellt. Es ist jedoch angesichts der Oberflächlichkeit und Kürze der Berührung durch einen Handschlag nicht von einem besonders schweren Eingriff in die Religionsfreiheit auszugehen, geschweige denn von einem Eingriff in deren Kerngehalt.

7.a) Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit (Artikel 10 Absatz 2 BV). Die persönliche Freiheit umfasst alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen. Indessen rechtfertigt nicht jeder beliebige Eingriff in den persönlichen Bereich des Bürgers die Berufung auf die persönliche Freiheit; insbesondere hat dieses Grundrecht nicht die Funktion einer allgemeinen Handlungsfreiheit, auf die sich der einzelne gegenüber jedem staatlichen Akt, der sich auf seine persönliche Lebensgestaltung auswirkt, berufen kann (BGE 118 Ia 427, Erwägung 4.b). Zum Schutzbereich der persönlichen Freiheit gehört namentlich die physische Freiheit sowie die geistige Unversehrtheit (vgl. HÄFELIN / HALLER / KELLER / THURNHERR, a.a.O, Rn. 346 ff. sowie Rn. 355 ff.). Alle Übergriffe auf den menschlichen Körper fallen unter den Schutz der körperlichen Integrität. Für einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit müssen weder eine Körperschädigung noch Schmerzen vorliegen (RAINER J. SCHWEIZER, in: Ehrenzeller / Schindler / Schweizer / Vallender, *Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, 3. Auflage, 2014, Artikel 10, Rn. 23).

b) Die Verpflichtung des Beschwerdeführers, einen Handschlag zu erwidern, wenn dies durch seine Lehrpersonen eingefordert wird, tangiert seine physische Freiheit, wenn auch nur in sehr geringem Ausmass. Ob dadurch auch seine psychische Integrität betroffen ist, kann offen gelassen

werden, da dieser Frage angesichts des bereits oben thematisierten Eingriffs in die Religionsfreiheit keine eigenständige Bedeutung zukommt.

8.a) Es stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, ob die oben dargestellten Eingriffe in die Religionsfreiheit sowie in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers rechtmässig erfolgt sind. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (Artikel 36 Absatz 1 BV). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Artikel 36 Absatz 2 BV). Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein (Artikel 36 Absatz 3 BV). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Artikel 36 Absatz 4 BV). Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Artikel 9 Absatz 2 EMRK).

b) Wie oben gesehen besteht eine formell-gesetzliche Grundlage für die Einforderung des Handschlags in der Schule. Es ist zwar in keinem Erlass explizit vorgesehen, dass Schülerinnen und Schüler ihren Lehrpersonen die Hand geben müssen. Dies ist aber angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nicht notwendig. Mit den grundlegenden Bestimmungen im Bildungsgesetz besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn, um in die Grundrechte des Beschwerdeführers einzugreifen. Es kann in dem Zusammenhang auf die Erwägung 4 oben verwiesen werden. Zu erwähnen ist, dass vorliegend weniger hohe Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zu stellen sind, da es sich bei der Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und der Schule um ein Sonderstatusverhältnis handelt. Die hier diskutierten Grundrechtseinschränkungen ergeben sich ausserdem in voraussehbarer Weise aus dem Zweck des Sonderstatusverhältnisses (vgl. dazu HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, a.a.O., Rn. 452).

c) Weiter ist für den Eingriff in die Religionsfreiheit und in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers ein öffentliches Interesse erforderlich. Der EGMR anerkennt die Integration „fremder Kinder unterschiedlicher Kulturen und Religionen“ als legitimes öffentliches Interesse (Urteil *Osmanoğlu & Kocabaş c. Suisse* vom 10. Januar 2017, Requête n° 29086/12, Rn. 64). Die Schule spielt bei der sozialen Integration eine besondere Rolle, gerade bei Kindern ausländischer Herkunft. Das Interesse der Kinder an einer erfolgreichen Integration „gemäss den lokalen Sitten und Gebräuchen“ ist hoch zu gewichten (Rn. 97 des Urteils). Die Mitgliedstaaten dürfen bei der Ausgestaltung des Unterrichts Traditionen und andere Bedürfnisse berücksichtigen (Rn. 95 des Urteils). Der EGMR hat stets betont, dass aus Artikel 9 EMRK kein Recht folgt, unter Berufung auf die Religionsfreiheit die Erfüllung allgemeiner Rechtspflichten zu verweigern. An den Nachweis des für solche Einschränkungen öffentlichen Interesses stellt der Gerichtshof in der Regel keine allzu hohen Anforderungen (LANGER, a.a.O., S. 416 m.w.H.). Das Bundesgericht hat das öffentliche Interesse am Schulbesuch und der Integration der Schülerinnen und Schüler als von besonderer Wichtigkeit bewertet (BGE 142 I 49, Erwägung 4.3 m.w.H.). Wie gesehen stellt der Handschlag in der Schweiz die gesellschaftliche Norm dar. Es ist deshalb wichtig, dass auch Schülerinnen und Schüler diese Form der Begrüssung verinnerlichen. Ein Händedruck erfüllt in unserer Gesellschaft verschiedene wichtige Funktionen, welche für das Fortkommen der Schülerinnen und Schüler auch später im Berufsleben von grosser Bedeutung sind. Das Zürcher Obergericht kam zum Schluss, dass etwa ein Händedruck zwischen einer Sportlehrerin und einem Schüler ein geeignetes Mittel sein kann um eine Deeskalation einer angespannten Situation zu bewirken (Urteil des Zürcher Obergerichts SB120019 vom 12. Juni 2012, Erwägung 5.2).

d) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler, gestützt auf ihre/seine Art der Glaubensausübung, der Lehrerin oder dem Lehrer den Handschlag, kann dies als Verstoss gegen das Prinzip der Gleichbehandlung und als Diskriminierungshandlung i.S.v. Artikel 8 Absatz 2 und 3 BV aufgefasst werden (CORNELIA STÖCKLI, Glaubens- und Gewissensfreiheit kontra Verletzung der Fürsorge-

der Erziehungspflicht [Art. 219 StGB], forumpoenale 4/2016 S. 236). Die Einforderung des Handschlags auch gegenüber weiblichen Lehrpersonen erscheint so auch durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt.

e)aa) In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Eingriff in die Religionsfreiheit und in die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers auch vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhalten (Artikel 5 Absatz 2 BV). Verwaltungsmassnahmen müssen gemäss diesem Grundsatz ein geeignetes und ein erforderliches Mittel darstellen, um ein öffentliches Interesse durchzusetzen, und dieses Interesse muss gegenüber dem Eingriff in die betroffenen Privatinteressen überwiegen.

bb) Die Einforderung des Handschlags durch die Schule ist geeignet dazu, die Schülerinnen und Schüler gesellschaftlich zu integrieren und ihnen die üblichen Verhaltensweisen beizubringen. Die Massnahme ist ausserdem dazu geeignet, einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten. Die oben dargestellten öffentlichen Interessen lassen sich ohne weiteres durch die angefochtene Massnahme durchsetzen.

cc) Es stellt sich die Frage, ob die öffentlichen Interessen es auch erfordern, dass Schülerinnen und Schülern allen Lehrpersonen die Hand geben, wenn dies eingefordert wird. Zwischen November 2015 und Mai 2016 verzichtete die Schule darauf, den Handschlag vom Beschwerdeführer einzufordern und begnügte sich damit, dass er seine Lehrerinnen und Lehrer auf eine andere Weise respektvoll begrüsst. Die oben dargestellten Interessen lassen sich auf diese Weise jedoch nicht durchsetzen. Indem toleriert wird, dass Schülerinnen und Schüler von der gesellschaftlich erwarteten Verhaltensweise abweichen, wird die angestrebte soziale Integration gerade nicht erreicht. Die Einforderung des Handschlags erweist sich deshalb auch als erforderlich.

dd) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass seine Religion ihm verbiete, körperlich mit einer Frau in Kontakt zu treten, welche nicht mit ihm verheiratet sei und nicht in einem anderen engen Verwandtschaftsverhältnis stehe. Ob es sich hierbei um eine besonders wichtige Religionsvorschrift handelt, führt er nicht aus. Wie oben gesehen, verbietet das Gebot der Neutralität des Staates in Religionsfragen eine staatliche Auslegung der fraglichen Religionsvorschriften. Glaubensinhalte, die ein religiös motiviertes Verhalten begründen oder bestimmte Bekleidungsweisen nahelegen, sind grundsätzlich nicht zu überprüfen (BGE 135 I 79, Erwägung 4.4). Die staatlichen Organe haben vielmehr von der Bedeutung auszugehen, welche die religiöse Norm für die Beschwerdeführer hat. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Verweigerung des Händedrucks erscheinen gestützt auf seine Äusserungen in den diversen Rechtsschriften als wenig konkret. Er hat darauf verzichtet, sich näher zur Bedeutung des von ihm angerufenen Berührungsverbots zu äussern. Immerhin erscheint es ihm als derart wichtig, dass er das vorliegende Rechtsmittelverfahren auf sich nimmt, um seine Rechte durchzusetzen. Die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des Handschlags wiegen indessen äusserst schwer. Die Polemik rund um den vorliegenden Fall hat deutlich gemacht, wie sensibel die Schweizer Gesellschaft auf die Frage reagiert. Der Schule kommt im Zusammenhang mit der sozialen Integration eine besondere Bedeutung zu. Die Förderung der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gehört zu den zentralen Zielen, die der Gesetzgeber den Schulen im Kanton Basel-Landschaft gesetzt hat (vgl. § 2 Absatz 1 Big). Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter gehören ausserdem zum Schulprogramm sowohl von Kindergarten und Primarschule (§ 48 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule) als auch der Sekundarschule (§ 28 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Sekundarschule [VoSek]). Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des Handschlags in der Sekundarschule auch gegenüber weiblichen Lehrpersonen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an dessen Verweigerung überwiegen. Dies auch deshalb, weil der Eingriff in die Religionsfreiheit und die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers nicht besonders schwer wiegt.

f) Die Beschwerde ist somit in Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführer allen Lehrpersonen die Hand geben muss, wenn sie dies einfordern, abzuweisen (Ziffer 1 der Verfügung der Sekundarschulleitung Therwil vom 5. Juli 2016). Mit dem Bildungsgesetz besteht eine ausreichende ge-

setzliche Grundlage für diese Pflicht. Der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers ist rechtmässig im Sinne von Artikel 36 BV und Artikel 9 Absatz 2 EMRK.

9.a) In einem nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob die disziplinarischen Massnahmen, welche die Sekundarschule Therwil aufgrund des verweigerten Handschlags ergriffen hat, rechtmässig sind (vgl. Ziffern 2-5 der Verfügung der Sekundarschulleitung Therwil vom 5. Juli 2016). Konkret geht es um die Leistung von 10 Stunden Arbeit in einer sozialen Institution sowie um den mindestens viermaligen Besuch der Schulsozialarbeit.

b) Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind dazu befugt, ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu sanktionieren (§ 90 Absatz 1 BiG). Zu den der Schulleitung zur Verfügung stehenden Massnahmen zählt unter anderem die Anordnung zusätzlicher Arbeit in der schulfreien Zeit (§ 53 Buchstabe b VoSek). Die Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein (§ 53b Absatz 1 VoSek). Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt (§ 53b Absatz 2 VoSek).

c) Im vorliegenden Fall begründet die Sekundarschule Therwil die disziplinarischen Massnahmen damit, dass sich der Beschwerdeführer geweigert habe, weiblichen Lehrpersonen die Hand zu geben. Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 sei ihm mitgeteilt worden, dass er ab sofort wieder allen Lehrpersonen die Hand geben müsse. Mit dem Beschwerdeführer ist indessen festzustellen, dass die Schule keinen Bezug nimmt auf eine konkrete Situation, in welcher er nach dem 24. Mai 2016 den Handschlag gegenüber einer Lehrerin verweigert hätte. Bekannt ist dem Regierungsrat lediglich, dass eine weibliche Lehrperson des Beschwerdeführers den Handschlag ihm gegenüber auch nach dem 24. Mai 2016 nicht eingefordert hat. Es kann in dem Zusammenhang auf das parallele Verfahren im Zusammenhang mit einer disziplinarischen Massnahme betreffend einen Vorfall vom 2. Juni 2016 verwiesen werden. Weder die Sekundarschule Therwil noch der Sekundarschulrat Therwil / Ettingen haben konkretisiert, wann der Beschwerdeführer nach dem 24. Mai 2016 je den Handschlag verweigert haben soll. Die Schulleitung der Sekundarschule Therwil hat dem Beschwerdeführer ausserdem im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 14. Juni 2016 in Aussicht gestellt, dass sie disziplinarische Massnahmen erst dann ergreifen würde, wenn der Handschlag auch nach Erlass einer Feststellungsverfügung verweigert werde. Indem die Schulleitung dennoch bereits mit der Feststellungsverfügung vom 5. Juli 2016 disziplinarische Massnahmen erlassen hat, ohne auf einen konkreten Vorfall Bezug zu nehmen, hat sie nicht rechtmässig gehandelt. Die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt gutzuheissen und die Ziffern 2 bis 5 der Verfügung der Sekundarschule Therwil vom 5. Juli 2016 werden aufgehoben.

10.a) Gemäss § 20a Absatz 1 VwVG BL ist das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis zu CHF 5'000.00 (§ 20a Absätze 2 und 4 VwVG BL). Entsprechend § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) beträgt die Entscheidegebühr für einen Beschwerdeentscheid CHF 300.00 bis CHF 600.00. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz auferlegt (§ 20a Absatz 3 VwVG BL). Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine reduzierte Gebühr in Höhe von CHF 200.00 als angemessen.

b) Die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende Partei hat im Beschwerdeverfahren Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 22 Absatz 2 Buchstabe a VwVG BL). Aufgrund seines teilweisen Erfolges wird dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zugesprochen. Sein Rechtsvertreter hat keine Honorarrechnung eingereicht. Gestützt auf § 8 Absatz 2 Vo VwVG BL setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung somit von Amtes wegen und nach Ermessen fest. Der Regierungsrat erachtet angesichts des bloss teilweisen Erfolgs des Be-

schwerdeführers eine pauschale Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (inklusive Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) als angemessen.

- ://:
1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 2 bis 5 der Verfügung der Sekundarschule Therwil vom 5. Juli 2016 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
 2. Den Eltern Y. werden für das Verfahren vor dem Regierungsrat Verfahrenskosten von CHF 200.00 auferlegt.
 3. Den Eltern Y. wird für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 zugesprochen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).